

## Einkaufsbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Für alle Leistungen des Zulieferers an Technogel® Germany GmbH und Technogel® GmbH (nachfolgend Technogel® genannt) gelten ausschließlich diese Bedingungen, soweit nicht anders vereinbart. Sie gelten auch, falls der Zulieferer insbesondere bei Bestellungenannahme oder Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist.
- 1.2 Ein Vertrag kommt mit Eingang der schriftlichen Annahme der unterzeichneten Bestellung (auch per Fax oder E-Mail) innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch 7 Werktagen nach Absendung der Bestellung zustande. Eine verspätet eingehende Annahme gilt als neues Angebot. Technogel® widerspricht bereits jetzt der Geltung einer Annahme mit Änderung des Preises, der Zahlungsbedingungen und der Warenbeschaffenheit sowie Ort und Zeit der Lieferung. Mündliche Bestellungen sind nur verbindlich, soweit eine schriftliche Bestellung folgt.
- 1.3 Mit Annahme bestätigt der Zulieferer die Prüfung der Bestellung auf technische Unklarheiten insbesondere bei Verwendung der Nomenklatur des Zulieferers.
- 1.4 Gewähren gesetzliche Regelungen weitergehende Rechte als sie Technogel® nachfolgend zustehen, so ersetzen diese insoweit die Einkaufsbedingungen.

### 2. Preise, Zahlung

- 2.1 Die der Bestellung zugrundeliegenden Preise sind Festpreise.
- 2.2 Die Zahlung erfolgt 30 Werktagen mit 3% Skonto oder 60 Werktagen netto nach Eingang der Rechnung, sofern nicht individuell Abweichendes vereinbart ist. Die Zahlung erfolgt rechtzeitig, wenn Technogel® die Zahlung fristgemäß veranlasst.
- 2.3 Forderungen gegen Technogel® dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung abgetreten werden.

### 3. Liefertermine

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und/oder –termine sind verbindlich und beziehen sich auf den Zeitpunkt des Wareneingangs bei Technogel®. Für die Berechnung der Frist gilt das Bestelldatum.
- 3.2 Erkennt der Zulieferer die Gefahr der von ihm zu vertretenden Nichteinhaltung von Lieferfristen und/oder –terminen, so hat er Technogel® unverzüglich zu informieren.
- 3.3 Nach Erhalt einer Mitteilung nach 3.2 und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen, im Regelfall nicht länger als 14 Werktagen dauernden Nachfrist zur/zum Lieferfrist-/termin, ist Technogel® ohne weiteres berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und durch Ersatzbeschaffung entstehende Mehrkosten dem Zulieferer in Rechnung zu stellen bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern. Nennt der Zulieferer keine/keinen Lieferfrist /-termin und würde Technogel® durch die Verzögerung in Lieferverzug geraten, so stehen die vorgenannten Rechte von Technogel® bereits nach der Mitteilung nach Ziffer 3.2 zu. Die Entgegennahme einer verspäteten Lieferung stellt keinen Verzicht auf die vorgenannten Rechte dar.
- 3.4 Es bleibt Technogel® vorbehalten, einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 0,5% des Lieferwertes je angefangener Woche Verzögerung, jedoch nicht mehr als 10%, zu verlangen, wobei weitergehende gesetzliche Ansprüche vorbehalten bleiben (ein geleisteter pauschalierter Schadenersatz wird auf gesetzliche Schadenersatzansprüche angerechnet). Dem Zulieferer steht es frei nachzuweisen, dass kein oder ein wesentlicher Schaden entstanden ist.
- 3.5 Die Annahme einer verzögerten Leistung bedeutet nicht Verzicht auf Ansprüche durch Technogel®.

### 4. Lieferung / Verpackung

- 4.1 Die Produkte sind frei Haus einschließlich Verpackung zu liefern. Sollte Technogel® im Ausnahmefall die Versandkosten übernehmen müssen, so ist Technogel® jeweils vorab und gesondert zu informieren, damit ein Frachtdienstleister beauftragt werden kann (Routing-Order); eine Transportversicherung auf Kosten von Technogel® darf in keinem Fall abgeschlossen werden.
- 4.2 Technogel® kommt seiner Pflicht der Wareneingangskontrolle ausreichend nach, wenn die Produkte innerhalb von 5 Werktagen durch Stichproben untersucht werden. Transportschäden werden umgehend angezeigt.
- 4.3 Die Durchführung einer Teillieferung bedarf der Zustimmung durch Technogel®.
- 4.4 Der Zulieferer hat fachgerecht entsprechend der Produktbeschaffenheit und der gewählten Beförderungsart auf seine Kosten zu verpacken. Hat Technogel® ausnahmsweise Verpackungskosten zu tragen, so berechnet der Zulieferer diese zu Selbstkosten; bei Rücksendung (unfrei) der Verpackungen sind mindestens zwei Drittel der Selbstkosten gutzuschreiben.

### 5. Sicherheitsbestimmungen, zugelassener Wirtschaftsbeteiligter

- 5.1 Alle Produkte werden unter dem Status eines zugelassenen Wirtschafts-beteiligten (AEO) an Technogel® geliefert. Die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen werden beachtet.

### 6. Produktbeschaffenheit, Gewährleistung

- 6.1 Der Zulieferer leistet für die in der Bestellung vorgegebene Beschaffenheit Gewähr; dort gesondert hervorgehobene Merkmale gelten als zugesicherte Eigenschaften. Diese vertragliche Beschaffenheit bestimmt sich nach dem Maßstab des Stands von Wissenschaft und Technik. Die Produkte haben ohne gesonderten Hinweis den einschlägigen europäischen Vorschriften, ihren nationalen Umsetzungsregelungen sowie den entsprechenden technischen Normen in vollem Umfang zu entsprechen, auch wenn auf Grundlage dieser Vorschriften keine Konformitätsbewertung notwendig sein sollte.
- 6.2 Der Zulieferer sichert zu, dass die Produkte keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzen. Dieser Zusicherung bedarf es nicht im Falle der Auftragsfertigung für Technogel®.
- 6.3 Weichen die gelieferten Produkte von Ziffer 6.1 und 6.2 ab, so kann Technogel® wahlweise Neulieferung oder Minderung verlangen, vom Vertrag zurücktreten oder bei Zusicherung von Eigenschaften Schadenersatz verlangen.
- 6.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Eingang der vollständigen Lieferung bei Technogel®.

### 7. Ausführen von Arbeiten im Werk Technogel®

- 7.1 Personen, die Arbeiten innerhalb des Betriebes von Technogel® ausführen, sind der geltenden Betriebsordnung unterworfen. Für Unfälle wird keine Haftung übernommen, soweit nicht Technogel® ein Verschulden trifft.

### 8. Produkthaftung

- 8.1 Für Inanspruchnahme Dritter aus Fehlern am Endprodukt, die auf einen Fehler des Zuliefererproduktes beruhen, stellt der Zulieferer Technogel® bei Verschulden frei. Das Verschulden des Zulieferers wird vermutet, wenn sich der Fehler dem Zuliefererprodukt zuordnen lässt. Der Freistellungsanspruch beinhaltet den Vorschuss für die notwendigen Kosten der Rechtsverfolgung.

### 9. Muster, Zeichnungen und Modellschutz

- 9.1 Unterlagen aller Art wie Zeichnungen, Muster, Prototypen oder Datenträger, welche Technogel® zur Verfügung stellt, dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind nach Aufforderung kostenlos zurückzusenden.
- 9.2 Produkte, die nach den von Technogel® übermittelten Unterlagen oder mit beigestellten Werkzeugen gefertigt werden, dürfen vom Zulieferer nicht selbst verwendet noch an Dritte geliefert werden. Der Zulieferer darf sich nicht mittelbar oder unmittelbar am Nachbau dieser Produkte oder dem Vertrieb nachgebauter Produkte beteiligen.

### 10. Eigentum am Werkzeug

- 10.1 Werkzeuge deren Kosten anteilig oder gesamt von Technogel® getragen werden, sowie beigestelltes Werkzeug sind und bleiben Eigentum von Technogel®. Der Zulieferer hat dieses getrennt zu lagern und entsprechend den Vorgaben von Technogel® als Eigentum der Technogel® zu kennzeichnen. Der Zulieferer darf diese nur zur Fertigung von Technogel® Produkten verwenden. Er haftet ohne Verschulden für die Wertminderung oder Verlust und wird diese entsprechend versichern. Die Kosten der Verwahrung sind durch den Kaufpreis für die auf dem Werkzeug gefertigten Produkte abgegolten.

### 11. Geschäftsgeheimnis

- 11.1 Der Zulieferer ist verpflichtet, Bestellungen von Technogel® und die damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis streng vertraulich zu behandeln. Der Zulieferer ist zudem verpflichtet, eine allgemeine Verschwiegenheit einzuhalten und gemäß der Informationspflichten Art. 13/14 DSGVO zu agieren.

### 12. Nebenbestimmungen

- 12.1 Soweit das UN-Kaufrecht keine Anwendung findet, gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.
- 12.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz der Technogel® oder nach Wahl der Geschäftssitz des Zulieferers.